GRENZGÄNGER INFO-BLATT

57 Jahre Grenzgängerverband

Aktuelle Mitteilungen des Vorarlberger Grenzgängerverbandes Nr. 90 | Juli 2017

vgv vorarlberger grenzgänger verband

Arbeitsstress - Urlaubsreif ??
Dem Alltag entfliehen - die Ruhe genießen

INHALT

Obmanns Kommentar	02
Werbung der Sparkasse Dornbirn	03
Wichtiges für Grenzgänger	04 - 06
Rechtsauskünfte und -beratung	07
Formular „Mitglied werden“	08

Österreichische Post AG Info.Mail Entgeld bezahlt

OBMANNS KOMMENTAR

Haben Sie auch Ferien?

Der gesamte Vorstand des VGV wünscht allen Grenzgängerinnen und Grenzgänger auch ehemaligen GrenzgängerInnen eine schöne und erholsame Ferienzeit.

Urlaubsreif??
Ja, ich glaube, dass haben wir uns alle verdient, liebe Grenzgängerinnen und Grenzgänger.
Aber können wir denn den wohlverdienten Urlaub geniessen, die Arbeit als Grenzgänger wird ja nicht einfacher. In den Servicestellen häufen sich die Anfragen wegen Burnout und Kündigungen!
Ja, es scheint, als ob jetzt doch durch den Franken der immer noch überbewertet ist und von der Nationalbank gestützt wird, sehr viele Arbeitsplätze in Gefahr sind und Firmen Personal abbauen müssen. Denen, die dann noch arbeiten, wird meistens zu viel an Arbeit aufgebürdet, was dann schlussendlich in Krankheit und in der Folge in einer Kündigung endet. Ein Teufelskreis!!

Ja liebe Leser, und bei uns in Österreich schaut es auch nicht viel besser aus.
Wieder einmal eine Regierung die nur am Streiten ist, nichts mehr auf die Wege bringt. Was die einen für gut heissen, ist für die Anderen wiederum schlecht. Ja, es hat schon den Anschein, als ob dies System hat und ein Spiel unter den Parteien ist. Das Ergebnis kennen wir bereits. Es darf im Herbst ja wieder gewählt werden.
Alles neu…ob dann alles anders, oder sagen wir entscheidungsfreudiger wird?
Für unsere Anliegen wird es jedenfalls nicht einfacher. Für den sechstel Steuerfreibetrag setzen wir uns ja schon seit 10 Jahren ein. Alle Vorarlberger Nationalratsabgeordneten hatten uns versprochen, sich für unser Anliegen einzusetzen. Offensichtlich haben wir zu wenig Gehör im Osten Österreichs, in der Sache Progressionsvorbehalt geht auch nichts weiter!
Typisch österreichisch! Da wird hin und her verhandelt und um Prozente gefeilscht, wann der Progressionsvorbehalt eingerechnet werden soll. Ab 5% ist die Rede, wieso kann der nicht einfach an die Teuerung angekoppelt werden! Wäre dies zu einfach??
Unserm Finanzminister kann es gleich sein, denn je länger es dauert, umso mehr Geld fliesst in die Steuerkasse.

SERVICESTELLEN DES VORARLBERGER GRENZGÄNGERVERBANDES

Auskünfte im Sozialbereich:
Herbert Fechtig
soziales@grenzgaenger-vgv.at

Achtung neue Telefonnummer:
Tel. 05513 / 42322
Dienstag, 19.00-20.00 Uhr
Sollte ich Ihren Anruf nicht entgegen nehmen können, hinterlassen Sie bitte Ihre Telefonnummer und Ihr Anliegen

Auskünfte in Steuerangelegenheiten:
Roberto Montel
steuer@grenzgaenger-vgv.at

Mitgliedererfassung:
Harald Schantl
mitglied@grenzgaenger-vgv.at

Weitere Vorstandsmitglieder erreichbar unter:
obmann@grenzgaenger-vgv.at
info@grenzgaenger-vgv.at

www.grenzgaenger-vgv.at

Dornbirner SPARKASSE

Wir bieten Ihnen „mehr“ für Ihre CHF:

SB-Valuten-Wechselautomaten in Hohenems und Lustenau

Direkt beim Grenzübergang Hohenems und bei der Tankstelle Oberscheider in Lustenau

- **7 x 24 h CHF/EUR wechseln**
- **Top Kurs, keine Provision**
- **spezieller Grenzgängerkurs** - jeweils 25. bis 2. jeden Monats

Testen Sie uns.

Überweisung CHF

Direkt von Ihrem Arbeitgeber im Schweizer Inlandszahlungsverkehr auf Ihr Euro-Konto bei uns. Unsere KundenbetreuerInnen informieren Sie gerne.

Modernstes Banking Österreichs

Profitieren Sie mit **„George“** und unseren Apps vom **modernsten Banking Österreichs**. Gerne sind wir an **14 Standorten** zwischen Altach und Höchst auch persönlich für Sie da.

Nähere Infos finden Sie auf:
www.sparkasse.at/dornbirn

Dornbirner Sparkasse Bank AG
Bahnhofstraße 2
6850 Dornbirn
Tel. 05 0100 74000
www.sparkasse.at/dornbirn

Willkommen bei uns.

Wir sagen Dankeschön

Der Vorstand des VGV bedankt sich für die bezahlten Mitgliedsbeiträge.
Wir begrüßen die vielen Mitglieder, die bereits heuer dem Grenzgängerverband beigetreten sind.
Sie wissen ja, nur ein starker Verband kann auch etwas bewegen!
Ein besonderes Dankeschön gilt unseren langjährigen Mitgliedern!
Danke für Ihre Treue!

Eine Bitte an die, die für 2017 den Mitgliedsbeitrag noch nicht bezahlt haben, bitte leisten auch Sie Ihren Betrag dazu, dass wir im Interesse der Grenzgänger weiterarbeiten können. Es gibt immer wieder neue Ungleichheiten, wo es enorm wichtig ist, dass es eine Interessensvertretung gibt!

Wichtig für Grenzgänger, wichtig für Grenzgänger

Nochmals zur Erinnerung, Bar Auszahlungen aus Pensionskassen (BVG-2te. Säule) sind nicht mehr Steuer begünstigt (als steuerlicher Ausgleich geschaffen zwischen Barabfindung und Rentenzahlung). Wenn kein Zwang zur Abfindung vorliegt, freie Wahlmöglichkeit besteht, liegt bei einer Auszahlung des Pensionskassenguthabens keine begünstigte Abfindung vor.

Konkret ausgedrückt:
Aufgrund der gesetzlichen „Kann“ Bestimmung der Art. 30c und 37 BVG, liegt bei der auf freiwilligen Antrag und in Ausübung eines Wahlrechtes erfolgten Auszahlung im Rentenbezugsalter, je nach Reglement inkl. vorzeitigem Ruhestand, oder der Möglichkeit, bei einer Kündigung ab 58 eine BVG-Rente beziehen zu können, ebenso kein Zwang vor, wie bei einem Wohnraumvorbezug im aktiven Grenzgängerstand.

Betreffend Bezug des Überobligatoriums, bei Kündigung und Verlassen der Schweiz bez. zu Auszahlungen vom Freizügigkeitskonto, hat der VwGH noch keine Aussage getroffen. Angesichts des Willens des Gesetzgebers, die lebenslange Versorgung zu fördern (vg. Rechtsatz 1 zu VwGH vom 24.05.2012, 2009/15/0188) würde ich vorsichtig sein und eine Auszahlung als Einmalbetrag des gesetzlichen Rentenantrittsalters für sehr kritisch erachten.

Tipp: Bevor Sie sich für eine Einmalauszahlung entscheiden, nehmen Sie bitte unbedingt mit einem Steuerexperten Kontakt auf und lassen Sie sich beraten.

Weitere Interessante Infos von Grenzgänger für Grenzgänger

3. Säule
Bekanntlich gehört die 3. Säule (konkret 3a) in der Schweiz auch zur Altersversorgung.
Es besteht die Möglichkeit, einfach die darauf entrichtete Quellensteuer.

(ca. CHF 1400 bei Einzahlung vom Höchstbetrag in Höhe von CHF 6768.-) sich von den Schweizer Behörden zurückerstatten zu lassen.

Nun entstehen folgende Fragen:

1. Wenn ich die CH-Quellensteuer zurückhole, muss ich diese dann bei der A-Steuer angeben? Eine Frage in der A-Steueranlage zielt darauf ab. Vermutlich ja.

2. Wie schaut es bei der Auszahlung aus? Wie hoch ist die Steuerlast in Österreich? Ich gehe von einer regulären Auszahlung aus (gemäß Schweiz 5 Jahre plus / minus AHV-Eintrittsalter). In der Schweiz ist die Auszahlung steuerbegünstigt. Analog Vorbezug Pensionskasse mit Spitzensteuersatz oder reduziert?

3. Wenn ich nun mir die CH-Quellensteuer zurückhole und diese an Österreich abführe, wird mir dann der Steuerbetrag (ca. CHF 1400) später auf die Auszahlungssteuer angerechnet?
   Da diese Fragen vermutlich für etliche Grenzgänger von Interesse sind, wäre dies vielleicht ja auch für die Grenzgängerzeitschrift von Interesse.

Antwort unseres Steuerexperten:

Die von den ´CH-Abgabenbehörden rückerstattete Quellensteuer ist in Österreich zu melden und an die AT Steuerbehörden weiter zu leiten.
Auszahlungen der 3. Säule sind nur insoweit steuerpflichtig, als darin noch nicht versteuerte Erträge (Zinsen, Dividenden) enthalten sind – die Auszahlung des Stamms ist steuerneutral.
Die in der Schweiz anlässlich der Auszahlung der 3. Säule einbehaltenen Quellensteuer ist in Österreich meines Erachtens anzurechnen – da ja auch die Erstattung an die AT-Steuerbehörden weiter geleitet wurde.

Haben Sie auch schon einen Antrag auf Familienzulagen-Ausgleichszahlung in der Schweiz gestellt??

Es besteht die Möglichkeit mittels Antrag die in der Schweiz höhere Familienzulage als Ausgleichzahlung zu bekommen, durch die Stärke des Frankens ist die Zulage höher als am Wohnort.
Wenn Ihre Gattin die Kinderbeihilfe in Österreich bekommt, kann mittels Antrag (E401, CH und E411, CH) Ausgleich beantragt werden, dies kann sogar Rückwirkend auch noch für 5 Jahre gestellt werden.
Einfach im Internet von der Home Page der SVA (Sozialversicherungsanstalt des Kanton St. Gallen unter:
https://www.svasg.ch/de/online-schalter/formulare/produkte/fak.php
die Anträge herunter laden.

Aktuelle Kinderbeihilfentabelle zum Vergleich:

	A	CH	F
Kind ab sofort		Fr. 200.00	
Kind bis 3 Jahren	€ 111,80		
Kind ab 3 Jahren	€ 119,60		
Kind ab 10 Jahren	€ 138,80		
Kind bis 10 Jahren			Fr. 280.00
Kinder ab 17 Jahren		Fr. 250.00	Fr. 330.00
Kind ab 19 Jahren	€ 158.90		
bis 18 Jahren			ja
bis 25 Jahren	ja	ja	

In Österreich wird für Kinder zwischen 6 und 15 Jahren im September jährlich, zusätzlich ein Schulgeld von € 100.- ausbezahlt. (darf im Ausgleich nicht berücksichtigt werden)
Wird die Kinderbeihilfe für mehrere Kinder gewährt, erhöht sie sich durch die sogenannte Geschwisterstaffelung monatlich wie folgt.

zwei Kinder	€ 6,90		
drei Kinder	€ 17,00		
vier Kinder	€ 26,00		
fünf Kinder	€ 31,40		
sechs Kinder	€ 35,00		
sieben Kinder	€ 51,00		

Zusätzlich wird in jedem Monat automatisch der Kinderabsetzbetrag von 58,40 € pro Kind mit der Kinderbeihilfe mit ausbezahlt. Hierbei handelt es sich nicht um eine Beihilfe, sondern um einen Absetzbetrag, der in Form einer Negativsteuer ausbezahlt wird und dadurch nicht mehr in der Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigt werden muss.

KAB	€ 58,40		
Geburtenzulage			Fr. 2.300,00

Fürstentum Liechtenstein erhöht Rentenalter

Laut AHV des Fürstentums Liechtenstein wird das Pensionsalter für Frauen und Männer ab der Jahrgänge 1958 und jünger auf 65 erhöht.

Ordentliches Rentenalter:

Rentenalter für Frauen: Jahrgänge	1940 und älter	62
	1941 bis 1945	63
	1946 bis 1957	64
	1958 und jünger	65
Rentenalter für Männer: Jahrgänge	1935 und älter	65
	1936 bis 1957	64
	1958 und jünger	65

Rechtsauskünfte, unentgeltliche Rechtsberatung

In Altstätten werden an den nachfolgenden Sprechstunden unentgeltliche Rechtsberatungen angeboten. **Die Mitglieder des St. Gallischen Anwaltsverbandes erbringen diese Dienstleistung freiwillig und unentgeltlich.**

Wo sonst Hemmschwellen zur Kontaktaufnahme mit einem Anwaltsbüro, einem Gericht oder einer Behörde bestehen können, kann auf unkomplizierte Art in einer kurzen mündlichen Besprechung der Ratschlag eines erfahrenen Anwalts bzw. einer erfahrenen Anwältin eingeholt werden. Einfache Anfragen können mit einer Auskunft über die Rechtslage beantwortet werden. Wo von weiteren Schritten nicht schon von vornherein abgeraten werden muss, kann den Ratsuchenden auch ein möglicher Weg für das weitere Vorgehen aufgezeigt werden.
Die Beratungszeit pro Ratsuchendem beträgt etwa 10 Minuten. Für den Besuch der unentgeltlichen Rechtsberatung ist keine Anmeldung nötig, die Interessierten werden zwischen 15 und 18 Uhr in der Reihenfolge des Erscheinens beraten. Es werden keine telefonischen Auskünfte erteilt.

Der **St. Gallische Anwaltsverband** erteilt in der Regel jeden 1. Donnerstag im Monat unentgeltliche Rechtsauskünfte.
Ort: Rathaus, Rathausplatz 2, Altstätten (SiZi 505/506, 5. OG) Zeit: 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Sprechstunden 2017

· 3. August 2017
· 7. September 2017
· 5. Oktober 2017
· 2. November 2017
· 14. Dezember 2017

Stadt Altstätten, Rathausplatz 2, 9450 Altstätten, Tel. 071 757 77 11, info@altstaetten.ch

Wir veröffentlichen auch sehr gerne Gastkommentare

Die Meinung unserer Mitglieder und natürlich auch die von Ihnen, sind uns sehr wichtig. Schreiben Sie uns Ihre Anregungen, Wünsche und Ansichten zu Themen, welche die Grenzgänger oder den Verband betreffen.

Kontakt: obmann@grenzgaenger-vgv.at oder Herbert Fechtig
Vorarlberger Grenzgängerverband, Hof 314, 6951 Lingenau

Anmelden ist ganz einfach!

per Email an: mitglied@grenzgaenger-vgv.at
oder per Post an:

Mitgliedererfassung
Harald Schantl
Teilstrasse 19
6974 Gaissau

Der jährliche Mitgliedsbeitrag von € 25.- ist von der Steuer absetzbar.

MITGLIED werden beim VGV

Vorname | Nachname

Strasse | PLZ, Ort

Email-Adresse

Datum | Unterschrift

Impressum:
Vorarlberger Grenzgänger-Verband VGV, Hof 314, 6951 Lingenau
Verantwortlich: Herbert Fechtig, Hof 314, 6951 Lingenau
ZVR-Zahl: 296695778
www.grenzgaenger-vgv.at